



Aktenzeichen: 216.2-3959

Datum/Unser Zeichen: 2. Juni 2025 / sem-gue

Anlass: Informationsnotiz an die Kantone

Factsheet Erläuterungen zu den Änderungen der Asylverordnung 2

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2025 die Änderungen in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) verabschiedet und auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die wesentlichen Neuerungen in der AsylV2 gegeben. Insbesondere wird die Übergangsregelung anhand von praktischen Beispielen veranschaulicht.

2. Die wesentlichen Neuerungen in der AsylV 2

Die Änderungen hängen mit der Praxisänderung für Frauen und Mädchen aus Afghanistan zusammen, die das SEM am 17. Juli 2023 eingeführt hat. Danach können weibliche Asylsuchende aus Afghanistan sowohl als Opfer diskriminierender Gesetzgebung als auch einer religiös motivierten Verfolgung betrachtet werden, wenn nicht ohnehin andere flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotive zum Tragen kommen. Ihnen ist deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dies geschieht nicht automatisch, sondern wird bei jedem Gesuch einzeln geprüft und entschieden. Afghaninnen, deren Asylgesuch in der Vergangenheit abgelehnt wurde und die über eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügen, steht es vor dem Hintergrund der Praxisanpassung frei, beim SEM erneut ein Asylgesuch zu stellen.

Wird eine rechtskräftig verfügte vorläufige Aufnahme in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Mehrfachgesuches in einen Flüchtlingsstatus mit Asyl umgewandelt, beginnt nach geltendem Recht die 5-Jahres-Frist für die Abgeltung der Sozialhilfekosten mittels Globalpauschalen neu zu laufen, unabhängig der Dauer der vorbestandene vorläufigen Aufnahme. Dies ist jedoch weder sachlich noch finanziell gerechtfertigt. Aus diesem Grund wird in Artikel 24 Absatz 4 AsylV 2 eine Neuregelung eingeführt, wonach künftig bei einem entsprechenden Statuswechsel die vorbestandene Subventionsdauer angerechnet wird. Eine entsprechende Anrechnung erfolgt auch bei einer vorläufig aufgenommenen Person, der zu einem späteren Zeitpunkt der vorübergehende Schutz gewährt wird (siehe dazu Artikel 20 Absatz 3 AsylV 2). Nach dem gleichen Prinzip wird einer Person, welcher vorübergehender Schutz gewährt worden ist und die zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt wird, die Subventionsdauer bezüglich der Schutzgewährung angerechnet (siehe dazu Artikel 20 Absatz 2 und 24 Absatz 5 AsylV 2). Gleiches gilt auch für Staatenlose, die in der Folge als Flüchtlinge anerkannt werden oder umgekehrt (siehe dazu 24 Absatz 6 AsylV 2).



Zusätzlich werden die bereits heute vorkommenden Konstellationen für die Ausrichtung der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S (Nichteintreten auf ein Schutzgesuch, negativer Schutzentscheid und Widerruf) in die AsylV 2 aufgenommen (siehe dazu die Artikel 3, 20, 28 und 29 AsylV 2). Die Höhe der Nothilfepauschalen für Personen nach Abschluss eines Verfahrens zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes (bei einem Nichteintreten auf ein Schutzgesuch und bei einem negativen Schutzentscheid) entspricht derjenigen eines durchlaufenen beschleunigten Verfahrens. Die Höhe der Nothilfepauschale für Personen, deren vorübergehender Schutz widerrufen wurde, entspricht derjenigen für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde

3. Die Übergangsregelung

Die Übergangsbestimmung gewährleistet, dass bei einem Statuswechsel nach Artikel 24 Absatz 4 AsylV 2, der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgt ist, die bis zum Inkrafttreten aufgelaufenen Aufenthaltsfristen nur dann an die bei Inkrafttreten maximal noch zu gewährenden Abgeltungsfristen angerechnet werden, wenn die Gesamtabgeltungsdauer von sieben Jahren überschritten wird.

Es soll mit Inkrafttreten der Verordnung geschaut werden, wie lange bereits eine Subvention für die vorläufige Aufnahme und den Flüchtlingsstatus nach dem Statuswechsel an die Kantone für die betroffene Person ausgerichtet worden ist. Ohne Übergangsbestimmung würde die bisherige Dauer der Kostenerstattung an die gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a bis d^{bis} AsylV 2 nach Inkrafttreten noch mögliche Dauer der Kostenerstattung voll angerechnet – mit der Folge, dass allenfalls keine weitere Kostenerstattung mehr möglich ist, wenn bereits mehr als 5 Jahre lang Subventionen ausgerichtet worden sind. Der Sinn der Übergangsbestimmung ist es nun, diese Konsequenz für die Kantone abzumildern, indem nach Inkrafttreten die weitere Abgeltung für den Flüchtlingsstatus solange möglich sein soll, bis die Gesamtabgeltungsdauer (verstanden als die kumulierte bisherige Abgeltungsdauer bis zum Inkrafttreten plus die nach Inkrafttreten noch mögliche Abgeltungsdauer) die Marke von 7 Jahren überschreitet.

Rechenbeispiele zur Veranschaulichung der Übergangsbestimmung:

1) Eine Person hat 3 Jahre als vorläufig Aufgenommene Subventionen an die Kantone ausgelöst, dann erfolgte der Statuswechsel zum anerkannten Flüchtling. Ein Jahr später tritt die Verordnungsänderung in Kraft. Bis zum Inkrafttreten beträgt die kumulierte Abgeltungsdauer damit 4 Jahre (3+1).

- Ohne Übergangsbestimmung würde jetzt voll angerechnet mit dem Effekt, dass für die Person nur noch 1 Jahr Subventionen ausgerichtet würden (weil die Subventionsdauer bei Flüchtlingen maximal 5 Jahre beträgt: 5 Jahre minus 4 angerechnete Jahre).
- Mit Übergangsbestimmung wäre eine Ausrichtung der Subvention noch für weitere 3 Jahre möglich (da damit die Obergrenze für die Gesamtabgeltungsdauer von 7 Jahren erreicht wäre: 3+1+3).

2) Würde die Person vor dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung 1 Jahr als vorläufig Aufgenommene Subventionen an die Kantone ausgelöst haben und nach dem Statuswechsel noch 1 Jahr als anerkannter Flüchtling, so würde

- Ohne Übergangsbestimmung mit Inkrafttreten voll angerechnet mit dem Effekt, dass für die Person nur noch 3 Jahre Subventionen ausgerichtet würden (weil die Subventionsdauer bei Flüchtlingen maximal 5 Jahre beträgt: 5 Jahre minus 2 angerechnete Jahre).
- Mit der Übergangsbestimmung wäre eine Ausrichtung der Subvention noch für weitere 5 Jahre möglich (da damit die Obergrenze für die Gesamtabgeltungsdauer von 7 Jahren nicht erreicht wäre: $1+1+5$).

3) Würde die Person vor dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung 5 Jahre als vorläufig Aufgenommene Subventionen an die Kantone ausgelöst haben und nach dem Statuswechsel noch 1 Jahr als anerkannter Flüchtling, so würde

- Ohne Übergangsbestimmung mit Inkrafttreten voll angerechnet mit dem Effekt, dass für die Person keine Subventionen mehr ausgerichtet würden (weil die Subventionsdauer bei Flüchtlingen maximal 5 Jahre beträgt: 5 Jahre minus 6 angerechnete Jahre).
- Mit der Übergangsbestimmung wäre eine Ausrichtung der Subvention noch für 1 weiteres Jahr möglich (da damit die Obergrenze für die Gesamtabgeltungsdauer von 7 Jahren nicht erreicht wäre: $5+1+1$).

4) Würde die Person vor dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung 6 Jahre als vorläufig Aufgenommene Subventionen an die Kantone ausgelöst haben und nach dem Statuswechsel noch 1 Jahr als anerkannter Flüchtling, so würde

- Ohne Übergangsbestimmung mit Inkrafttreten voll angerechnet mit dem Effekt, dass für die Person keine Subventionen mehr ausgerichtet würden (weil die Subventionsdauer bei Flüchtlingen maximal 5 Jahre beträgt: 5 Jahre minus 7 angerechnete Jahre).
- Auch mit der Übergangsbestimmung wäre eine Ausrichtung der Subvention nicht mehr möglich (da damit die Obergrenze für die Gesamtabgeltungsdauer von 7 Jahren überschritten wäre: $6+1+1$).

4. Praktische Umsetzung

Eine Umsetzung bei den laufenden Pauschalen ist aus technischen Gründen in Finasi aktuell nicht möglich. Die betroffenen Pauschalen werden deshalb in einer ersten Phase erst im Rahmen des jährlichen Korrekturverfahrens verrechnet. Für das zweite Halbjahr 2025 entspricht der Effekt der Ordnungsänderung ca. einem Prozent der Auszahlungen des Jahres insgesamt; für 2026, wenn die Ordnungsänderung für alle Monate in Kraft ist, gut zwei Prozent. Die Abteilung Subventionen klärt ab, welche technische Lösung möglich ist, nach der die Ordnungsänderung bereits in den laufenden Auszahlungen berücksichtigt werden kann.